

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Donnerstag, 17.02.2022 / Ausgabe 8 / Jahrgang 6

Inhaltsverzeichnis

Aufhebung der Allgemeinverfügung Alkoholverbot_gültig ab 18.02.22

Seite 2 - 4

Impressum

Seite 5

Aufhebung

der Allgemeinverfügung des Landratsamts Vogtlandkreis vom 09.02.2022 zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bezüglich

Alkoholverbot

Bekanntmachung des Landratsamts Vogtlandkreis vom 17.02.2022

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 594) neu gefasst worden ist in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 594) neu gefasst worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 der Sechsten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung vom 02. Februar 2022 (SächsGVBl 6/2022, Seite 121) erlässt der Vogtlandkreis folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts vom 09. Februar 2022 wird aufgehoben.
2. Die Aufhebung nach Ziffer 1 erfolgt mit Wirkung zum 18. Februar 2022, 00:00 Uhr.
3. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Das Landratsamt Vogtlandkreis ist gem. § 28 Abs. 1 und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 sachlich und gem. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsIfSGZuVO) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 a und Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

Der Landkreis Vogtlandkreis war gemäß § 1 Abs.1 und Abs. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (SächsCoronaNotVO) ermächtigt, eine Regelung zum Alkoholverkaufs- und Konsumverbot für bestimmte Bereiche oder bestimmte Zeiten zu treffen. Mit Erlass der unter Ziffer 1 genannten

Allgemeinverfügung hat das Landratsamt Vogtlandkreis von dieser Ermächtigung am 09. Februar 2022 Gebrauch gemacht.

Auf Grund der aktuellen Entwicklung im Gesundheitswesen kann vorläufig prognostiziert werden, dass es im Rahmen der derzeitigen Corona-Welle trotz hoher Infektionszahlen voraussichtlich nicht zu einer Überlastung des Gesundheitssystems im Gebiet des Vogtlandkreises kommen wird. Zudem lässt sich eine Lockerung basierend auf den bisherigen Erfahrungen mit den erteilten Ausnahmegenehmigungen und den durch die Bundes- und Landesregierungen aktuell beschlossenen stufenweisen eigenverantwortlichen Öffnungsschritten auch auf lokaler Ebene als lageangemessen einstufen. Eingedenk der bewirkten Grundrechts-Einschränkung überwiegt damit in der aktuellen Situation nunmehr die Notwendigkeit, die Allgemeinverfügung vom 09. Februar 2022 aufzuheben.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 49 Abs. 1 VwVfG in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Plauen, **17.02.2022**

Rolf Keil
Landrat

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen